

Restorative Justice in Europe: Safeguarding Victims and Empowering Professionals

Workstream 3 – Materialien für Opfer und professionelle Opferhelfer

HANDBUCH ZUR EU-OPFERRICHTLINIE FÜR PRAKTIKER UND INTERESSIERTE

Ben Lyon, Barbara Tudor, Clifford Grimason, Grace Loseby und Theo Gavrielides (IARS);

Für den deutschen Sprachraum überarbeitet und übersetzt von Marie Haas, Arthur Hartmann und Pinar Kurucay (HfÖV)

<http://www.rj4all.info/content/RJE>



Funded by the Criminal Justice Programme of the European Union

(EC GRANT AGREEMENT NUMBER – JUST/2011/JPEN/AG/2951)

© 2014 IARS

www.iars.org.uk

contact@iars.org.uk

Inhalt

Das „Restorative Justice in Europe“ Projekt	3
Die Opferrichtlinie - Einführung	3
Neue Trends in der EU Richtlinie	5
Bedürfnisse von Opfern von Straftaten	6
Neue Rechte	6
Gestärkte Rechte der Opfer und Pflichten des Staates verglichen mit dem vorhergegangenen Rahmenentwurf	7
Für Wiedergutmachungsverfahren relevante Inhalte der Opferrichtlinie	8
Einleitung	8
Artikel 12 – Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten	9
Andere für Wiedergutmachungsverfahren relevante Artikel in der Richtlinie	10
Artikel 1 – Ziele	10
Artikel 2 – Begriffsbestimmungen	10
Artikel 18 – Schutzanspruch	11
Artikel 22 – Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse	11
Erwägung 55	12
Erwägung 56	12
Artikel 23 – Schutzanspruch der Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen während des Strafverfahrens	13
Artikel 25 – Schulung der betroffenen Berufsgruppen	13

Das „Restorative Justice in Europe“ Projekt

Dieses Dokument ist ein Produkt der entwickelten Verfahren und Richtlinien, die im Rahmen des von der Europäischen Kommission geförderten Projekts [‘Restorative Justice in Europe: Safeguarding Victims and Empowering Professionals’ \(RJE\)](#) entstanden sind. Dabei handelt es sich um ein 2-Jahres-Projekt, das die Implementierung der vom Europäischen Parlament und dem Rat am 25. Oktober 2012 eingeführten *EU Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/J1*¹ unterstützen soll.

Das vorliegende Dokument soll Hilfestellungen für Opfer und Praktiker² bezüglich der Opferrichtlinie bieten, welche sich aus den Forschungsergebnissen des Projektes ableiten lassen und klar zeigen, dass es notwendig ist, Opfer und Praktiker über Täter-Opfer-Ausgleich und ähnliche Wiedergutmachungsverfahren, sowie auch die Opferrichtlinie zu informieren. Diese Informationen sind nicht nur von Vorteil für die Opfer, sondern bieten auch für einschlägige Praktiker detailliertes Wissen über die Richtlinie aus der Perspektive des Opfers sowie Informationen dazu, wie den Opfern geholfen werden kann, sich selbst während des gesamten Wiedergutmachungsprozesses zu stärken.

Es beinhaltet Informationen über Opferrechte, eine Definition von Wiedergutmachung und Wiedergutmachungsverfahren (im Englischen „Restorative Justice“), Fallstudien, Informationen zu Sicherheitsbelangen und ein Handbuch für Opfer. Alle diese Materialien sind sowohl für professionelle Praktiker als auch für die Opfer selbst geeignet.

Die Opferrichtlinie - Einführung

Die EU-Richtlinie definiert „Wiedergutmachung“ als:

“...ein Verfahren, das Opfer und Täter, falls sie sich aus freien Stücken dafür entscheiden, in die Lage versetzt, sich mit Hilfe eines unparteiischen Dritten aktiv an einer Regelung der Folgen einer Straftat zu beteiligen;“ (Artikel 2, Absatz 1d).*

* Ein Opfer wird definiert als „eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftliche Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat. [Dies schließt auch] Familien-

¹ Abl. EU vom 14.11.2012, L315/57 – L315/73.

² Personenbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen Form verwendet. Diese schließt aber immer auch die weibliche Form mit ein.

mitglieder einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben [mit ein].“ (Artikel 2, Absatz 1a) „Eine Person sollte unabhängig davon, ob der Täter ermittelt, gefasst, verfolgt oder verurteilt wurde und unabhängig davon, ob ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Täter und der betroffenen Person besteht, als Opfer betrachtet werden“ (Erwägung Nr. 19)

Weiter heißt es: *„Wiedergutmachungsdienste, darunter die Mediation zwischen Straftäter und Opfer, Familienkonferenzen und Schlichtungskreise, können für das Opfer von großem Vorteil sein, ...“ (Erwägung 46).*

Dies trifft insofern zu, dass das Opfer die Möglichkeit hat, sich mit den Folgen der Straftat auseinander zu setzen, Fragen an den Täter zu stellen und dem Täter die Möglichkeit zu geben, die Tat wieder gut zu machen.

Dennoch, laut Richtlinie *„... bedarf es Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer sekundären oder wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung oder Vergeltung. Bei solchen Verfahren sollten daher die Interessen und Bedürfnisse des Opfers in den Mittelpunkt gestellt, eine Schädigung des Opfers wiedergutmacht und eine weitere Schädigung vermieden werden.“ (Erwägung 46).*

Wiedergutmachungsverfahren wie der Täter-Opfer-Ausgleich sollen den durch die Straftat angerichteten Schaden, insbesondere für das Opfer der Straftat, wiedergutmachen ohne weitere Schäden zu verursachen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens ist trotz aller Vorteile nicht angebracht, wenn sich das Opfer als besonders verletztlich oder auf irgendeine Weise gefährdet fühlt.

Das Verfahren sollte in jeder Phase ein freiwilliger Prozess sein, der jederzeit abgebrochen werden kann. Auch der falsche Zeitpunkt kann ein Grund dafür sein, sich nicht auf das Verfahren einlassen zu können; es kann evtl. sinnvoll sein, noch etwas zu warten bis sich das Opfer wieder stärker fühlt. Wiedergutmachungsverfahren können den Teilnehmenden aber auch dabei helfen, sich wieder sicherer zu fühlen. Vor der Entscheidung ist es sinnvoll danach zu fragen was eigentlich passiert ist, welche Straftat oder welcher Unfall den Schaden verursacht hat, welche Art von Schaden verursacht wurde und welche Gefühle sich diesbezüglich entwickelt haben? Es sollte nichts getan werden, was das Opfer nicht möchte und immer daran erinnert werden, dass es sich um ein freiwilliges Verfahren handelt, dass die Situation auf keinen Fall noch schlimmer machen sollte.

Als nächstes sollte überlegt werden, was dem Opfer in seiner Situation helfen könnte. Braucht es eher emotionale, fachliche oder sachliche Unterstützung oder hat es vielleicht Wünsche in Bezug auf den Täter? In dieser ersten Phase ist es wichtig, dass das Opfer dies für sich selbst durchdenkt, ohne durch irgendeinen Dritten dazu gedrängt zu werden. Wenn es eine Wiedergutmachung möchte, kann ein Vermittler / Schlichter / Mediator oder das Gespräch mit einem vertrauten Freund oder Familienangehörigen helfen.

Das Opfer sollte vollständige und unvoreingenommene Informationen über das Verfahren und gegebenenfalls eine Einladung zur Teilnahme an einem Wiedergutmachungsverfahren erhalten, sofern dies in seinem Interesse ist. Die Entscheidung des Opfers zur Teilnahme an einem Wiedergutmachungsverfahren sollte auf ausreichenden Informationen beruhen und freiwillig getroffen werden.

Wir stellen hier einige Informationen bezüglich der Rechte des Opfers, insbesondere im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsverfahren wie beispielsweise dem Täter-Opfer-Ausgleich, zur Verfügung. Zum einen werden hierzu Auszüge aus der EU-Opferrichtlinie (vor allem in Hinblick auf Wiedergutmachungsdienste wie den TOA), aufgeführt und erläutert und zum anderen soll das Dokument ein Leitfaden für die Teilnahme an Wiedergutmachungsverfahren sein.

Wir empfehlen dieses Handbuch, wenn Sie eine aktive Rolle im Wiedergutmachungsverfahren einnehmen möchten, oder auch wenn Sie einfach nur den Wunsch haben, während des Wiedergutmachungsverfahrens aufgeklärter und unabhängiger zu sein.

Unsere Hoffnung ist, dass die Erfahrungen von Opfern mit dem Justizsystem und besonders mit Wiedergutmachungsverfahren wie dem Täter-Opfer-Ausgleich positiv sind. Mit diesen Informationen wollen wir dies unterstützen.

Neue Trends in der EU Richtlinie

Die (EU) Kommission hat sich die Unterstützung von Opfern von Straftaten zum Ziel gemacht und unternimmt Schritte um sicherzustellen, dass deren Bedürfnisse erfüllt werden.

Ein zentraler Gesichtspunkt zur Bewertung unseres Justizsystems ist der Umgang mit Opfern. Eine angemessene Behandlung und Anerkennung jedes einzelnen Opfers kann als eine Demonstration von Solidarität in unserer Gesellschaft verstanden werden und ist wesentlich für die moralische Integrität einer Gesellschaft.

Deshalb ist es entscheidend, Kriminalität nicht nur zu bekämpfen und ihr vorzubeugen, sondern auch Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, zu unterstützen und zu beschützen.

Sowohl Gesetze als auch praktische Maßnahmen wurden in Kraft gesetzt, um Mindeststandards für den Schutz von Opferrechten in der ganzen EU sicherzustellen.

An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich aus der EU-Richtlinie keine direkten Rechte für Opfer ergeben, sondern dass es zunächst an den Mitgliedsstaat

ten ist die in der Richtlinie formulierten Ansprüche bis zum 16. November 2015 in nationales Recht zu implementieren (vgl. Artikel 27, Absatz 1).

Bedürfnisse von Opfern von Straftaten

Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, haben eine Reihe von Bedürfnissen, die von Opfer zu Opfer variieren. Um diese Bedürfnisse zu erfüllen, ist es nötig, dass alle Opfer individuell behandelt werden. Allerdings können die Bedürfnisse der Opfer in die folgenden fünf Kategorien zusammengefasst werden:

- **Respektvolle Behandlung und Anerkennung** als Opfer, sowohl in der Justiz als auch in der Gesellschaft;
- **Schutz** sowohl vor Einschüchterung als auch vor Vergeltung, vor weiteren Schäden durch die Beschuldigten sowie vor Schäden während der strafrechtlichen Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens, wie z. B. durch die Vermeidung von wiederholten Opferbefragungen;
- **Unterstützung**, einschließlich einer Soforthilfe nach einer Straftat, längerfristiger psychologischer Hilfe und praktischer Hilfe während der Verfahren, die die Beteiligung und das Verständnis von Opfern erleichtern;
- **Zugang zur Justiz**, um sicherzustellen, dass die Opfer sich ihrer Rechte bewusst sind und sie sowohl sprachlich als auch inhaltlich verstehen, um so die aktive Teilnahme an den Verfahren zu ermöglichen;
- **Entschädigung und Wiedergutmachung**, sei es durch finanzielle Entschädigung durch den Staat oder den Täter, sei es durch Mediation und andere Formen von Wiedergutmachungsverfahren, die es dem Opfer erlauben, dem Täter mit der Absicht zu begegnen, eine Vereinbarung darüber zu erzielen, wie der Schaden seitens des Opfers wieder gut gemacht werden kann.

Neue Rechte

- **Familienangehörige** einer Person, deren Tod direkte Folge einer Straftat ist, werden auch als Opfer definiert und profitieren von allen Rechten, die sich aus der Richtlinie ergeben. Darüber hinaus erhalten Familienangehörige von Opfern generell ein Recht auf Unterstützung und Schutz. Familienmitglieder sind in der Richtlinie im weiten Sinne definiert und schließen auch uneheliche Partner mit ein.
- **Zugängliche und verständliche Informationen** – Jede Kommunikation mit dem Opfern muss in einer Weise durchgeführt werden, die das Opfer versteht (sprachlich und inhaltlich); ein Schwerpunkt wird auch auf die kindgerechte Kommunikation gelegt.
- **Zugang zu Opferunterstützung** – Die Mitgliedsstaaten müssen den Zugang für Opfer und deren Familienmitglieder zu allgemeinen Opferunterstützungsdiensten und spezialisierten Unterstützungsdiensten, entsprechend ihres je-

weiligen spezifischen Bedarfs, sicherstellen. Die Unterstützung darf nicht davon abhängig sein, dass ein Opfer eine Straftat einer zuständigen Behörde förmlich angezeigt hat (vgl. Artikel 8). Die Mitgliedsstaaten sollen die Vermittlung durch die Polizei an Opferunterstützungsdienste erleichtern.

- **Spezialisierte Unterstützungsdienste** müssen den Schutz und die „*gezielte und integrierte Unterstützung von Opfern mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfern sexueller Gewalt, Opfern von geschlechtsbezogener Gewalt und Opfern von Gewalt in engen Beziehungen, einschließlich Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse durch Beratungsdienste.*“ sicherstellen. (Vgl. Artikel 9)
- **Recht darauf, auf Antrag über jedwede Entscheidung informiert zu werden, die zum Inhalt hat, auf strafrechtliche Ermittlungen zu verzichten oder diese einzustellen oder den Täter nicht strafrechtlich zu verfolgen**“ (Artikel 6, Absatz 1a).
- **Individuelle Begutachtung zur Ermittlung der Gefährdung und besonderer Schutzbedürftigkeit** – Alle Opfer werden „... einer individuellen Begutachtung unterzogen ...“ (Artikel 22), um zu bestimmen, ob während des Strafverfahrens eine Gefährdung hinsichtlich einer sekundären und wiederholten Viktimisierung sowie Einschüchterung vorliegt. Wenn bestimmte Gefährdungen vorliegen, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Maßnahmen ergriffen werden können, um die Opfer vor diesen zu beschützen (Artikel 23). Zumeist sind „*Opfer von Menschenhandel, Terrorismus, organisierter Kriminalität, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung, geschlechtsbezogener Gewalt, oder Hassverbrechen und Opfern mit Behinderungen und Opfern im Kindesalter [sind] in hohem Maße ...*“ (Erwägung 57) solchen Gefahren ausgesetzt. Deshalb gilt ihnen besondere Aufmerksamkeit. Allerdings erfolgen Begutachtung und Betreuung nicht gegen den Willen der Opfer. Diese werden vielmehr eng in die individuelle Begutachtung einbezogen, ihre Wünsche werden berücksichtigt, und zwar auch der Wunsch, keine besonderen Schutzmaßnahmen zu erhalten (Artikel 22, Absatz 6).

Gestärkte Rechte der Opfer und Pflichten des Staates verglichen mit dem vorhergegangenen Rahmenentwurf

- **Informationsrechte** – Die Opfer sollen alle notwendigen Informationen über ihren Fall bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer Behörde, einschließlich der Aufklärung über die Möglichkeit einer Entscheidung „*auf Ermittlungen zu verzichten oder den Täter nicht strafrechtlich zu verfolgen;*“ (Artikel 6 Absatz 1a) sowie über das endgültige Urteil (einschließlich der Gründe für die Entscheidungen) erhalten. Zudem sollen sie „*Informationen über den Zeitpunkt und den Ort der Hauptverhandlung und der Art der gegen den Täter erhobenen Beschuldigungen.*“ erhalten (Artikel 6, Absatz 1b)
- **Dolmetschleistung und Übersetzung** – Um die Teilnahme des Opfers am

Strafverfahren zu ermöglichen, sollen Opfer das Recht auf Dolmetschleistung und Übersetzungen erhalten. „Das Opfer kann die Entscheidung, keine Dolmetschleistung oder Übersetzung bereitzustellen, anfechten.“ (Artikel 7, Absatz 7) Alle Opfer sollen eine Übersetzung wesentlicher Informationen und Entscheidungen erhalten (Artikel 7, Absatz 3).

- **Verstärkung des Schutzes aller Opfer** – Die Privatsphäre aller Opfer und ihrer Familienangehörigen muss respektiert (Artikel 21) und der Kontakt mit dem Täter vermieden werden (alle neuen Gerichtsgebäude sollen separate Wartebereiche haben; Artikel 19).
- **Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten** – „ ... Opfer, die sich für die Teilnahme an einem Wiedergutmachungsverfahren entscheiden, [müssen] Zugang zu sicheren und fachgerechten Wiedergutmachungsdiensten haben; ...“ (Artikel 12, Absatz 1) Dieser Zugang unterliegt einigen in der Richtlinie festgelegten Bedingungen.
- **Schulung der betroffenen Berufsgruppen** – ist von den Mitgliedstaaten zu fördern (Artikel 25, Absatz 4). Ein Schwerpunkt wird zudem auf die Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten und auf nationaler Ebene gelegt, um die Bewusstseinsbildung zu den Opferrechten zu verbessern (Artikel 26).

LINK zum vollständigen Text der EU-Richtlinie:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0029&from=EN>

Für Wiedergutmachungsverfahren relevante Inhalte der Opferrichtlinie

Einleitung

„Wiedergutmachungsdienste, darunter die Mediation zwischen Straftäter und Opfer, Familienkonferenzen und Schlichtungskreise, können für das Opfer sehr hilfreich sein, doch bedarf es Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer sekundären oder wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung oder Vergeltung. Bei solchen Verfahren sollten daher die Interessen und Bedürfnisse des Opfers in den Mittelpunkt gestellt, eine Schädigung des Opfers wiedergutmacht und eine weitere Schädigung vermieden werden. Faktoren wie die Art und Schwere der Straftat, der Grad der verursachten Traumatisierung, die wiederholte Verletzung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Unversehrtheit des Opfers, ungleiches Kräfteverhältnis sowie Alter, Reife oder geistige Fähigkeiten des Opfers, die seine Fähigkeit zu einer Entscheidung in Kenntnis der Sachlage begrenzen oder vermindern oder ein für das Opfer positives Ergebnis verhindern könnten, sollten bei der Wahl des Wiedergutmachungsdienstes und bei

der Durchführung eines Wiedergutmachungsverfahrens in Betracht gezogen werden. Wiedergutmachungsverfahren sollten grundsätzlich vertraulich sein, soweit von den Betroffenen nicht anders vereinbart und soweit nicht nach einzelstaatlichem Recht wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses anders erforderlich. Es kann als im öffentlichen Interesse erforderlich angesehen werden, bestimmte Umstände wie Drohungen oder sonstige Formen der Gewalt, zu denen es während des Verfahrens kommt, bekanntzumachen.“ (Erwägung 46)

Artikel 12 – Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten

- „(1) *Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zum Schutz der Opfer vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung, die anzuwenden sind, wenn Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Opfer, die sich für die Teilnahme an einem Wiedergutmachungsverfahren entscheiden, Zugang zu sicheren und fachgerechten Wiedergutmachungsdiensten haben; dieser Zugang unterliegt folgenden Bedingungen:*
- a) *Wiedergutmachungsdienste kommen nur zur Anwendung, wenn dies im Interesse des Opfers ist, vorbehaltlich etwaiger Sicherheitsbedenken und auf der Grundlage der freien und in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung des Opfers; die jederzeit widerrufen werden kann;*
 - b) *vor Erklärung seiner Bereitschaft zur Teilnahme an dem Wiedergutmachungsverfahren wird das Opfer umfassend und unparteiisch über das Ausgleichsverfahren und dessen möglichen Ausgang sowie über die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung einer Vereinbarung informiert;*
 - c) *der Straftäter hat den zugrunde liegenden Sachverhalt im Wesentlichen zugegeben;*
 - d) *eine Vereinbarung ist freiwillig und kann in weiteren Strafverfahren berücksichtigt werden;*
 - e) *nicht öffentlich geführte Gespräche im Rahmen des Wiedergutmachungsverfahrens sind vertraulich und dürfen auch später nicht bekanntgegeben werden, es sei denn, die Betroffenen stimmen der Bekanntgabe zu oder diese ist wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses nach einzelstaatlichem Recht erforderlich.*

- (2) *Die Mitgliedstaaten unterstützen die Vermittlung an Wiedergutmachungsdienste, wenn dies sachdienlich ist, indem sie unter anderem Verfahren oder Leitlinien betreffend die Voraussetzungen für die Vermittlung an solche Dienste festlegen.“*

Andere für Wiedergutmachungsverfahren relevante Artikel in der Richtlinie

Artikel 1 – Ziele

„Ziel dieser Richtlinie ist es sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten angemessene Informationen, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten und sich am Strafverfahren beteiligen können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer anerkannt werden und bei allen Kontakten mit Opferunterstützungs- und Wiedergutmachungsdiensten oder zuständigen Behörden, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig werden, eine respektvolle, einfühlsame, individuelle, professionelle und diskriminierungsfreie Behandlung erfahren. Die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte gelten für die Opfer ohne Diskriminierung, auch in Bezug auf ihren Aufenthaltsstatus.“ (Artikel 1, Absatz 1)

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

„Im Sinne der Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Opfer“

- i) eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat;*
- ii) Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben;*

b) „Familienangehörige“ den Ehepartner des Opfers, die Person, die mit dem Opfer stabil und dauerhaft in einer festen intimen Lebensgemeinschaft zusammenlebt und mit ihm einen gemeinsamen Haushalt führt, sowie die Angehörigen in direkter Linie, die Geschwister und die Unterhaltsberechtigten des Opfers;

c) „Kind“ eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;“

d) „Wiedergutmachung“ [bezeichnet] ein Verfahren, das Opfer und Täter, falls sie sich aus freien Stücken dafür entscheiden, in die Lage versetzt, sich mit Hilfe eines unparteiischen Dritten aktiv an einer Regelung der Folgen einer Straftat zu beteiligen;“;

* Siehe auch Erwägung Nr.19:

„Eine Person sollte unabhängig davon, ob der Täter ermittelt, gefasst, verfolgt oder verurteilt wurde und unabhängig davon, ob ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Täter und der betroffenen Person besteht, als Opfer betrachtet werden.“

Artikel 18 – Schutzanspruch

„Unbeschadet der Verteidigungsrechte stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Maßnahmen zum Schutz der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung, insbesondere vor der Gefahr einer emotionalen oder psychologischen Schädigung, und zum Schutz der Würde der Opfer bei der Vernehmung oder bei Zeugenaussagen zur Verfügung stehen. Erforderlichenfalls umfassen die Maßnahmen auch Verfahren, die im einzelstaatlichen Recht im Hinblick auf den physischen Schutz der Opfer und ihrer Familienangehörigen vorgesehen sind.“

Artikel 22 – Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse

- (1) *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer nach Maßgabe der einzelstaatlichen Verfahren frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit besondere Schutzbedürfnisse ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen im Rahmen des Strafverfahrens gemäß Artikel 23 und Artikel 24 infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zugute kommen würden.*
- (2) *Bei der individuellen Begutachtung wird insbesondere Folgendes berücksichtigt:*
 - a) *die persönlichen Merkmale des Opfers;*
 - b) *die Art oder das Wesen der Straftat sowie*
 - c) *die Umstände der Straftat.*
- (3) *Im Rahmen der individuellen Begutachtung erhalten folgende Opfer besondere Aufmerksamkeit: Opfer, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben; Opfer, die Hasskriminalität und von in diskriminierender Absicht begangenen Straftaten erlitten haben, die insbesondere im Zusammenhang mit ihren persönlichen Merkmalen stehen könnten; Opfer, die aufgrund ihrer Beziehung zum und Abhängigkeit vom Täter besonders gefährdet sind. Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung oder Hassverbrechen sowie Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen.*
- (4) *Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Opfer im Kindesalter als Opfer mit be-*

sonderen Schutzbedürfnissen, da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht. Um festzustellen, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen gemäß den Artikeln 23 und 24 zugute kommen würden, werden Opfer im Kindesalter einer individuellen Begutachtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels unterzogen.

- (5) Die individuelle Begutachtung kann je nach Schwere der Tat und Ausmaß der erkennbaren Schädigung des Opfers mehr oder weniger umfassend sein.
- (6) Die Opfer werden eng in die individuelle Begutachtung einbezogen; dabei werden ihre Wünsche berücksichtigt, unter anderem auch der Wunsch, nicht in den Genuss von Sondermaßnahmen gemäß den Artikeln 23 und 24 zu kommen.
- (7) Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle(n) Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.“

Erwägung 55

„Bestimmte Opfer sind während des Strafverfahrens in besonderem Maße in Gefahr einer sekundären und wiederholten Viktimisierung, einer Einschüchterung und Vergeltung durch den Täter ausgesetzt zu sein. Eine solche Gefährdung ergibt sich möglicherweise aus den persönlichen Merkmalen des Opfers sowie dem Wesen oder der Art oder den Umständen der Straftat. Eine solche Gefährdung kann nur anhand individueller Begutachtungen, die möglichst frühzeitig vorgenommen werden sollte, wirksam festgestellt werden. Solche Begutachtungen sollten bei allen Opfern vorgenommen werden, um festzustellen, ob eine Gefährdung hinsichtlich einer sekundären und wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung vorliegt und welche besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich sind.“

Erwägung 56

„Individuelle Begutachtungen sollten die persönlichen Merkmale des Opfers berücksichtigen, wie Alter, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit, ethnische Zugehörigkeit, Rasse, Religion, sexuelle Ausrichtung, Gesundheitszustand, Behinderungen, Aufenthaltsstatus, Kommunikationsschwierigkeiten, Beziehung zu dem oder Abhängigkeit vom Täter und vorherige Konfrontation mit einer Straftat. Sie sollten auch das Wesen oder die Art und die Umstände der Straftat berücksichtigen, etwa ob es sich um Hassverbrechen, in diskriminierender Absicht begangene Verbrechen, sexuelle Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen handelt, ob der Täter die Kontrolle hatte, ob der Wohnort des Opfers in einer von hoher Kriminalität

gekennzeichneten oder von Banden dominierten Gegend liegt oder ob das Herkunftsland des Opfers nicht der Mitgliedstaat ist, in dem die Straftat begangen wurde.“

Artikel 23 – Schutzanspruch der Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen während des Strafverfahrens

Auszug mit Relevanz für Wiedergutmachungsverfahren:

„Unbeschadet der Verteidigungsrechte und im Einklang mit dem jeweiligen gerichtlichen Ermessensspielraum stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, zu deren Gunsten Sondermaßnahmen infolge einer individuellen Begutachtung gemäß Artikel 22 Absatz 1 ergriffen werden, ...“ (Absatz 1)

„sämtliche Vernehmungen des Opfers werden **von denselben Personen durchgeführt**, es sei denn, dies ist nicht im Sinne einer geordneten Rechtspflege; Opfer sexueller Gewalt, geschlechtsbezogener Gewalt oder von Gewalt in engen Beziehungen werden von einer **Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer** vernommen, **wenn das Opfer dies wünscht** und der Gang des Strafverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, es sei denn, die Vernehmung erfolgt durch einen Staatsanwalt oder einen Richter.“ (Sätze c und d, Hervorhebungen wurden nachträglich vorgenommen)

Artikel 25 – Schulung der betroffenen Berufsgruppen

- (1) „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Amtsträger die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie Polizeibedienstete und Gerichtsbedienstete, eine für ihren Kontakt mit den Opfern angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten, um bei ihnen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen.
- (2) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justiz innerhalb der Union verlangen die Mitgliedstaaten, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern und Staatsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um bei Richtern und Staatsanwälten das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern.
- (3) Unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe empfehlen die Mitgliedstaaten, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von Rechtsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um das Bewusstsein der Rechtsanwälte für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern.

- (4) *Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Organisationen zur Opferunterstützung Initiativen, die ermöglichen, dass diejenigen, die Opferunterstützung leisten oder **Wiedergutmachungsdiens- te zur Verfügung stellen, eine ihrem Kontakt mit den Opfern angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit, unvoreingenommen, respektvoll, einfühlsam und professionell ausführen. (Hervorhebungen wurden durch die Verfasser nachträglich vorgenommen)***
- (5) *Entsprechend den jeweiligen Aufgaben, der Art und Intensität des Kontakts mit den Opfern muss die Schulung darauf abzielen, die Angehörigen der Rechtsberufe in die Lage zu versetzen, die Opfer respektvoll, professionell und diskriminierungsfrei anzuerkennen und zu behandeln.“*

Die hier enthaltenen Auszüge sind nur eine Auswahl aus den Artikeln der Richtlinie, welche wir als besonders relevant für Wiedergutmachungsverfahren betrachten. Wir empfehlen deshalb bei Bedarf, die gesamte Richtlinie die unter folgendem Link abrufbar ist selbst durchzusehen:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0029&from=EN>